



# **Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Allgemeine Zertifikatsprogramm des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung**

**vom  
11.07.2023**

Aufgrund von §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 11.07.2023 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung für das Allgemeine Zertifikatsprogramm des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat der Neufassung der Gebührensatzung am 11.07.2023 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für das allgemeine Zertifikatsprogramm des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren entspricht dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühr für das Zertifikatsprogramm wird pro Modul (Einzelzertifikat) bzw. pro Gesamtzertifikat erhoben. Die Zuordnung von Modulen zu Gesamtzertifikaten (Hochschulzertifikatsstudium) werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Anrechnungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen entspricht dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (4) Für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bemisst sich die Gebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (5) Für die Erstellung eines Zertifikats wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 erhoben. Für den Erwerb eines Gesamtzertifikats (Anlage 3) ist diese Gebühr nur einmal und nicht für jedes einzelne Modul zu entrichten.

## **§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Teilnahme an Modulen oder Prüfungen des Zertifikatsprogramms beantragt. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Alle Gebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr für eine Anrechnungs- oder Anerkennungsprüfung wird mit deren Beantragung bzw. mit der Anmeldung zu dieser fällig.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht im bekanntgegebenen Zeitraum entrichtet, erfolgt keine Anmeldung und die Person wird von einer Teilnahme am Zertifikatsprogramm ausgeschlossen.

## **§ 4 Rückerstattung**

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den/die Teilnehmer/in zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Modul erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Zertifikatsausschuss des Allgemeinen Zertifikatsprogramms des Instituts für Wissenschaftlichen Weiterbildung zu richten.

## **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach dem §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. dem §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Sigmaringen, den 11.07.2023

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer  
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

## Anlage 1 - Gebührentabelle

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr je ganztägiger Weiterbildungsmaßnahme (12 UE) einschließlich etwaiger Prüfungsleistungen	<b>1.000,00</b>
2	Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines Moduls einschließlich etwaiger Prüfungsleistungen  (Einzelheiten der Wiederholung regelt die Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung).	<b>250,00</b>
3	Gebühr für die Anrechnungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	<b>150,00</b>
4	Gebühr für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	<b>250,00</b>
5	Bearbeitungsgebühr je Zertifikat bzw. Gesamtzertifikat gemäß Anlage 3	<b>125,00</b>